
Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen

Wesentliche Änderungen der NBS-AT 2015
im Vergleich zu den NBS-AT 2010

Punkt 1.3:

Es wird klargestellt, dass die NBS stets auch einen unternehmensspezifischen Besonderen Teil erfordern.

Punkt 1.4:

Um dem AGB-rechtlichen Einwand zu begegnen, dass Unklarheiten oder Widersprüchlichkeiten zu Lasten des Verwenders gehen, werden, soweit EIU im Besonderen Teil ihrer Nutzungsbedingungen zu einzelnen Punkten der vom VDV empfohlenen NBS-AT abweichende Regelungen festlegen, diese besonderen Bestimmungen in den NBS-BT ausdrücklich als maßgeblich erklärt.

Punkt 2.1.1 und 2.1.2:

EVU/Fahrzeughalter müssen sich nur noch einmal jährlich und nicht mehr bei Abschluss eines jeden Infrastrukturnutzungsvertrages als Zugangsberechtigte legitimieren. Der Nachweis kann gänzlich entfallen, solange zwischen EIU und EVU/Fahrzeughalter eine dauernde Geschäftsbeziehung besteht.

Punkt 2.5:

Die Klausel über die Sicherheitsleistung wurde an die von der Rechtsprechung aufgestellten Anforderungen angepasst und präzisiert.

Punkt 3.3:

Im Rahmen des Koordinierungsverfahrens sind bilaterale Verhandlungen künftig nur noch in begründeten Ausnahmefällen zulässig. Der Grund für die Ausnahme muss den betroffenen Zugangsberechtigten in Textform mitgeteilt werden. Weiter kann im Besonderen Teil der NBS ein Hauptnutzungszweck für die Infrastruktur festgelegt werden, der dann im Rahmen des Koordinierungsverfahrens als Vorrangkriterium gilt.

Punkt 5.2.1 und 5.2.2:

Als weitere Umstände, über die der Vertragspartner unverzüglich zu informieren ist, wurden Leistungseinschränkungen (z. B. Ausfall von Umschlageinrichtungen oder Fahrgastinformationssystemen) und Besonderheiten aufgrund von Großveranstaltungen benannt.

Punkt 5.3.5:

Die Möglichkeit, dass ein EIU im Falle von Störungen in der Betriebsabwicklung das Fahrzeug eines Zugangsberechtigten selbst bedient, wurde in Anbetracht der damit verbundenen Haftungsrisiken gestrichen.

Punkt 5.3.6:

Es wurde klargestellt, dass ein EIU nicht nur in seinem Verantwortungsbereich liegende Störungen in der Betriebsabwicklung, sondern ebenso auch Leistungseinschränkungen (z. B. Ausfall von Umschlageinrichtungen oder Fahrgastinformationssystemen) unverzüglich zu beseitigen hat.

Punkt 6.5:

Die Risikoverteilung bei Abweichungen von der vereinbarten Nutzung kann auch im Rahmen des Anreizsystems gemäß § 24 Abs. 1 EIBV geregelt werden.

Impressum

Verband Deutscher Verkehrsunternehmen e. V. (VDV)
Kamekestraße 37-39 · 50672 Köln
T 0221 57979-0 · F 0221 57979-8000
info@vdv.de · www.vdv.de

Ansprechpartner

Michael Fabian
T 0221 57979-144
F 0221 57979-8144
fabian@vdv.de

Verband Deutscher Verkehrsunternehmen e. V. (VDV)
Kamekestraße 37-39 · 50672 Köln
T 0221 57979-0 · F 0221 57979-8000
info@vdv.de · www.vdv.de
